Verfahrensgang
OLG Köln, Beschl. vom 05.08.2011 – 2 Wx 115/11, IPRspr 2011-144

Rechtsgebiete
Erbrecht → Erbrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
4721/2001 ZGB (Türkei) **Art. 499**
BGB **§ 1371**; BGB **§§ 1373 ff.**; BGB **§ 1931**; BGB **§ 2361**
EGBGB **Art. 14 f.**; EGBGB **Art. 25**
FamFG **§ 352**
KonsularVertr D-Türkei **Art. 20**

Fundstellen

LS und Gründe
FGPrax, 2011, 302
FamRZ, 2012, 819
ZEV, 2012, 205, mit Anm. *Lange*

nur Leitsatz
DNotI-Report, 2012, 107

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2011-144

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

der als einzigen Vermögensgegenstand im Ausland ein Konto bei einer Bank mit Auslandssitz oder ein Grundstück mit aufstehendem Ferienhaus im Ausland hinterlässt, von § 2369 I BGB erfasst wird (vgl. jurisPK-BGB-*Lange* aaO m.w.N.).

Da hier bei der Antragstellung allerdings ausdrücklich versichert wurde, dass zum Nachlass kein im Ausland belegenes Vermögen gehört, ist für die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins im Sinne des § 2369 I BGB kein Raum, denn es ist von der Richtigkeit dieser Angaben – mangels Vorliegens gegenteiliger Anhaltspunkte – auszugehen. Entsprechend fehlt es – wie die Rechtspflegerin zutreffend angenommen hat – bereits am Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BeckOK-*Siegmann-Höger*, BGB, Ed. 19, § 2369 Rz. 4; ferner KG, FGPrax 2006, 220).

Es handelt sich nicht – wie der ASt. meint – um einen Fall der Antragsbeschränkung; vielmehr ist das Vorhandensein von Nachlassgegenständen im Ausland eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung. Massive Probleme sind – entgegen der Auffassung des Beschwf. auch darin nicht zu erwarten, wenn später unverhofft das Vorhandensein von Auslandsvermögen festgestellt werden sollte, für das ein anderes Erbstatut gilt. In einem solchen – praktisch seltenen – Fall wird dem deutschen Erbschein im Ausland die Anerkennung regelmäßig versagt bleiben; im Übrigen wäre er dann wegen Unrichtigkeit einzuziehen oder für kraftlos zu erklären (§ 2361 BGB).“

144. *Bei türkischem Erbstatut und deutschem Güterrechtsstatut findet ein Zugewinnausgleich durch Erhöhung der Erbquote des Ehegatten nach § 1371 I BGB nicht statt.*

OLG Köln, Beschl. vom 5.8.2011 – 2 Wx 115/11: FamRZ 2012, 819; FGPrax 2011, 302; ZEV 2012, 205 mit Anm. *Lange*. Leitsatz in DNotI-Report 2012, 107.

Der Erblasser war türk. Staatsangehöriger und lebte in Deutschland; die Beteiligten zu 2) und 3) sind seine Töchter aus erster Ehe. Am 28.1.1991 schloss er mit der Beteiligten zu 1) in L./Deutschland die Ehe und lebte mit ihr dort bis zu seinem Tode; einen Ehevertrag schlossen die Eheleute nicht. Der Erblasser verstarb am 26. oder 27.12.2009, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Auf seinen Namen ist in den Wohnungsgrundbüchern von M./Deutschland Wohnungseigentum eingetragen. Die Beteiligten zu 2) und 3) haben die Erteilung eines Erbscheins beantragt. Die Beteiligte zu 1) hat mitgeteilt, sie verzichte auf ihren „Erbanteil des Grundstücks in der Türkei (J.)“ und benötige aus diesem Grund „keinen gemeinsamen Erbschein nach türkischem Recht“. Sie hat vor dem AG Köln die Erteilung eines gemeinschaftlichen, auf den im Inland befindlichen Nachlass beschränkten Erbschein beantragt. Das AG hat einen gemeinschaftlichen, auf den im Inland befindlichen Nachlass beschränkten Erbschein erteilt, der „kraft gesetzlichen türkischen Erbrechts und deutschen Güterrechts“ die Beteiligte zu 1) als Erbin zu 1/2-Anteil sowie die Beteiligten zu 2) und 3) als Miterbinnen zu je 1/4-Anteil auswies.

Die Beteiligten zu 2) und 3) haben gegen den Erbschein Beschwerde eingelegt und beantragt, den gemeinschaftlichen Erbschein aufzuheben und entspr. dem türk. Erbrecht den Erbschein neu auszustellen. Der Beschwerde hat das AG durch Beschluss vom 26.5.2011 nicht abgeholfen und sie dem OLG vorgelegt.

Aus den Gründen:

„2. Die Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) ist zulässig ...

Die Beschwerde hat mit dem Ziel, die Einziehung des der Beteiligten zu 1) erteilten Erbscheins zu erreichen (§ 352 III FamFG), auch in der Sache Erfolg.

Der Erbschein vom 16.2.2011 ist einzuziehen, weil er unrichtig ist (§ 2361 I 1 BGB), nämlich die Rechtslage nicht zutreffend wiedergibt.

Da der Erblasser die türk. Staatsangehörigkeit hatte und in Deutschland verstorben ist, richtet sich das Erbstatut nach Nr. 14 der Anlage zu Art. 20 des Konsularver-

trags zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik vom 28.05.1929 (RGBl. 1930 II 747; 1931 II 538; BGBl. 1952 II 608); das bilaterale Abkommen geht der Regelung des Erbstatuts in Art. 25 EGBGB vor. Demgemäß bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte, und in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Landes, in dem dieser Nachlass liegt, und zwar in der gleichen Weise, wie wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Angehöriger dieses Landes gewesen wäre.

Daraus ergibt sich eine Nachlassspaltung hins. des im Inland befindlichen Nachlasses, auf den sich der insoweit beschränkt beantragte und erteilte Erbschein bezieht: Für die Erbfolge hins. des beweglichen Nachlasses ist türk. Recht; hins. des in Deutschland belegenen Grundvermögens hingegen deutsches Recht maßgeblich. Im Falle einer Nachlassspaltung muss diese in dem Erbschein Niederschlag finden (BayObLG, ZEV 2005, 165)[1], daher sind für jede Nachlassmasse eine eigene Quote zu bilden und ein eigener Erbschein auszustellen, wobei mehrere Erbscheine in einer Urkunde zusammengefasst werden können (*Firsching-Graf*, Nachlassrecht, 9. Aufl., Rz. 2.102).

Für das unbewegliche Vermögen ergibt sich auf dieser Grundlage zunächst eine Erbquote der Beteiligten zu 1) als Ehefrau in Höhe von 1/4 gemäß § 1931 I 1 BGB. Hinzu kommt zzgl. eine Erhöhung von 1/4 gemäß § 1371 I BGB. Denn die Beteiligte zu 1) lebte mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht, welches hier den ehelichen Güterstand bestimmt, weil die Eheleute seit der Eheschließung am 28.1.1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, Art. 15 I i.V.m. Art. 14 I Nr. 2 EGBGB. Die Erbquote der Beteiligten zu 1) in Bezug auf das in Deutschland belegene unbewegliche Vermögen beträgt mithin 1/3.

Ihre Erbquote für das bewegliche Vermögen beläuft sich nach Art. 499 Nr. 1 türk. ZGB, weil ihr mit den Beteiligten zu 2) und 3) Abkömmlinge des Erblassers gegenüberstehen, auf 1/4. Das türk. Recht kennt eine dem Zugewinnausgleich dienende Erhöhung der Erbquote des Ehegatten nicht; nach türk. Recht hat das Ehegüterrecht keine besonderen Auswirkungen auf die Erbschaft (*Ferid-Firsching-Dörner-Rumpf*, Internationales Erbrecht [Lfg. XXIII], Türkei Rz. 154) Daher stellt sich die Frage, ob bei Verweis des Erbstatuts auf türk. Recht und der Geltung dt. Ehegüterrechts eine pauschale Erhöhung der im türk. Recht vorgesehenen Erbquote auf der Grundlage des § 1371 I BGB stattfindet. Ob die Vorschrift Anwendung findet, wenn die Erbfolge (Erbstatut) nach ausländischem, der eheliche Güterstand (Güterstatut) hingegen nach deutschem Recht zu beurteilen ist, wird nicht einheitlich beantwortet.

Zum Teil wird die Vorschrift des § 1371 I BGB güterrechtlich qualifiziert (*Staudinger-Mankowski*, BGB, Neub. 2011, Art. 15 EGBGB Rz. 342 m.w.N.). Bei dieser Einordnung steht es der Anwendung der Norm nicht entgegen, wenn das Erbstatut auf ausländisches Recht verweist. Dabei soll im Wege der Substitution der sich aus dem ausländischen Recht ergebende Erbteil als ‚gesetzlicher Erbteil' im Sinne des § 1371 I BGB gelten, wenn und soweit das ausländische Erbrecht dem deutschen Erbrecht insofern gleicht und äquivalent ist, als es nicht bereits mit der Erbquote des überlebenden Ehegatten dessen güterrechtliche Beteiligung am Güterstand

[1] IPRspr. 2004 Nr. 84.

abgilt (MünchKomm-*Siehr*, 5. Aufl., Art. 15 EGBGB Rz. 117). Für den Fall, dass das ausländische Recht von § 1931 BGB abweichende Erbquoten vorsieht, soll eine Anpassung in Betracht kommen (MünchKomm-*Siehr* aaO Rz. 118). Nach der Auffassung von der Doppelqualifikation hingegen kann die Vorschrift nur dann zur Anwendung gelangen, wenn deutsches Recht zugleich auch Erbstatut ist (MünchKomm-*Birk* aaO Art. 25 EGBGB Rz. 158).

Nach Auffassung des Senats ist die Zielsetzung des § 1371 I BGB, ebenso wie die der übrigen Absätze der Norm, als güterrechtlich einzuordnen, denn sie dient der Verwirklichung des Zugewinnausgleichs des überlebenden Ehegatten. Indes wird dieses Ziel in Abs. 1 der Vorschrift mit einem erbrechtlichen Instrument (vgl. MünchKomm-*Birk* aaO), nämlich einer pauschalen Erhöhung der in § 1931 BGB festgelegten Erbquoten, umgesetzt. Wegen dieser Auswirkungen auf die Erbquote müssen der Anwendung der Vorschrift dort Grenzen gesetzt sein, wo die Erbquote durch ausländisches Recht bestimmt wird, also ein ausländisches Erbstatut vorliegt. Greift – wie vorliegend hins. des beweglichen Nachlasses – ein ausländisches Erbstatut ein, so wird die durch die Erbquote bestimmte Höhe des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten durch das ausländische Erbrecht abschließend festgelegt; eine Erhöhung der Quote nach § 1371 I BGB stellte eine verfälschte Anwendung des ausländischen Erbrechts dar (*Ludwig*, DNotZ 2005, 586, 590) und griffe damit in die Verbindlichkeit des Erbstatuts ein. Denn eine Erhöhung der Erbquote des Ehegatten wäre zugleich mit einer Verminderung der – im ausländischen Recht festgelegten – Erbquoten der Verwandten, hier der Abkömmlinge, verbunden und änderte damit das im – aufgrund des Erbstatuts verbindlichen – ausländischen Recht verankerte Verhältnis der Erbquoten des Ehegatten auf der einen und der Verwandten auf der anderen Seite ab. Vor diesem Hintergrund müssen die im ausländischen Recht verankerten Erbquoten abschließend bleiben (OLG Düsseldorf, MittRhNotK 1988, 68[2]; OLG Frankfurt, ZEV 2010, 253[3]; OLG Stuttgart, ZEV 2005, 443[4]; im Ergebnis ebenso OLG Düsseldorf, ZEV 2009, 190[5]). Zwar trifft es im Grundsatz zu, dass zur erbrechtlichen Verteilung nur gelangt, was nach einer güterrechtlichen Auseinandersetzung noch im Nachlass verbleibt (*Dörner*, ZEV 2005, 444, 445), also eine vorherige Abscheidung desjenigen Teils des Vermögens stattfindet, welcher dem überlebenden Ehegatten gebührt (*Mankowski* aaO Rz. 347). Dieser als Priorität des Güterstatuts (*Dörner* aaO) bezeichnete Grundsatz beschränkt sich indes auf die zeitliche Abfolge von Zugewinnausgleich und Erbfolge und trifft keine Aussage darüber, auf welchem Weg der – den zu verteilenden Nachlass mindernde – Zugewinnausgleich zu vollziehen ist, weshalb sich auf diese Weise nicht begründen lässt, dass eine pauschale Erhöhung gemäß § 1371 I BGB zu einer Änderung der sich aus dem ausländischen Recht ergebenden Erbquote führen darf; der ‚Vorgriff' des Güterrechts wäre auch dann gewahrt, wenn zunächst ein Ausgleich ohne erweiterte dingliche Teilhabe in Gestalt einer Erhöhung der Erbquote, nämlich nach den Regeln der §§ 1373 ff. BGB (so OLG Stuttgart aaO) oder als pauschalierter schuldrechtlicher Ausgleich entspr. § 1371 I BGB (so *Ludwig* aaO 592) stattfände.

Zudem fordert die erstgenannte Ansicht eine Anpassung, wenn die ausländische Ehegattenerbquote von der im deutschen Recht vorgesehenen abweicht. Dies wirft

---

[2] IPRspr. 1987 Nr. 105.
[3] IPRspr. 2009 Nr. 124.
[4] IPRspr. 2005 Nr. 79.
[5] IPRspr. 2008 Nr. 90.

die Frage auf, in welche Richtung die Anpassung stattfinden soll, deren Entscheidung eine wertende Betrachtung der beteiligten Erbrechtsordnungen und Billigkeitserwägungen erfordert, wodurch das Erbscheinsverfahren mit Unwägbarkeiten befrachtet würde (vgl. OLG Düsseldorf 1988 aaO).“

145. *Der Aufenthaltsort im Sinne von § 343 I Halbsatz 2 FamFG liegt am Sterbeort des Erblassers.*

Hängt die Unwirksamkeit eines Erbvertrags nach §§ 2279 II, 2077 I 2 BGB von der Beantragung der Ehescheidung ab und wird die Scheidung vor einem ausländischen (hier: liechtensteinischen) Gericht beantragt, ist im Wege der Substitution zu ermitteln, ob der Scheidungsantrag vor dem ausländischen Gericht mit dem Scheidungsantrag vor einem deutschen Gericht funktionell gleichwertig ist (hier: bejaht). [LS der Redaktion]

OLG Stuttgart, Beschl. vom 4.10.2011 – 8 W 321/11: FamRZ 2012, 480; FamRBint. 2012, 34 mit Anm. *Ludwig*; FGPrax 2011, 306; ZEV 2012, 208. Leitsatz in DNotI-Report 2011, 196.

[Die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des OLG hat das BVerfG durch Nichtannahmebeschluss vom 12.1.2012 (Az. 1 BvR 2761/11) zurückgewiesen].

Im Streit zwischen den Beteiligten ist das erbvertragliche Alleinerbenrecht der Beschwf., die einen entspr. durch den Zurückweisungsbeschluss beschiedenen Erbscheinsantrag gestellt hatte. Da zwischen dem Erblasser und der Beteiligten zu 2) ein Scheidungsverfahren anhängig war, hatte das NachlG die Nachlasspflegschaft angeordnet und den Beteiligten zu 1) zum Nachlasspfleger bestellt mit dem Wirkungskreis der Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie der Ermittlung der Erben. Das diesbez. Beschwerdeverfahren wurde durch Beschluss des Senats vom 7.6.2011 abgeschlossen.

Die Beschwf. hat gegen den Zurückweisungsbeschluss Beschwerde eingelegt. Das Notariat hat mit Beschluss der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem OLG zur Entscheidung vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. 1. Die Zuständigkeit des NachlG Stuttgart-Bad Cannstatt ergibt sich aus § 1962 BGB i.V.m. § 343 I FamFG.

Der deutsche Erblasser hatte keinen inländischen Wohnsitz, hielt sich aber zurzeit des Erbfalls in Stuttgart-Bad Cannstatt auf. Der in Liechtenstein festgestellte Wohnsitz schließt die Aufenthaltszuständigkeit in der Bundesrepublik nicht aus.

Unter Aufenthalt im Sinne von § 343 FamFG ist ein tatsächliches Verhalten zu verstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser nur ein vorübergehender, z.B. auf der Durchreise, oder ein auf längere Dauer berechneter, ein gewollter oder unfreiwilliger, ein bewusster oder unbewusster Aufenthalt war. Der Aufenthaltsort zurzeit des Erbfalls ist damit der Sterbeort (*Keidel-Zimmermann*, FamFG, 16. Aufl., § 343 Rz. 37 und 44 f., je m.w.N.), vorliegend das Krankenhaus Stuttgart-Bad Cannstatt ...

3. Die Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

a) Die Zurückweisung ihres Erbscheinsantrags mit Schriftsatz vom 26.4.2011 wird von der Beteiligten zu 2) angefochten, weil sie die Voraussetzungen für die Unwirksamkeit des Erbvertrags gemäß §§ 2279 II, 2077 I 2 BGB nicht für gegeben erachtet.

Der Erblasser und die Beschwf., beide deutsche Staatsangehörige, seit 4.6.1986 kinderlos verheiratet, hatten am 10.12.1987 vor dem Notar ... in ... (UR Nr. .../1987)